



Entschädigungspflichten nach dem IfSG und andere Anspruchsgrundlagen auf Entschädigung aufgrund der Corona-Pandemie

- von Rechtsanwalt Peter Sennekamp, Fachanwalt für Verwaltungsrecht -

I.

Einführung

Mit Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung oder kurz CoronaVO) vom 17.03.2020 hat die Landesregierung Baden-Württemberg – ebenso wie andere Bundesländer – einschneidende Maßnahmen zur Beschränkung des öffentlichen Lebens beschlossen. Weitere Beschränkungen wie Ausgangssperren werden folgen.

Diese Einschränkungen stellen uns alle vor bislang nicht gekannte Herausforderungen. Insbesondere für die Selbständigen, Solo-Selbständigen, Freiberufler und sonstige Unternehmer im Land ist dies mit großer Sorge um die Existenz des eigenen Unternehmens und letztlich der eigenen Existenz verbunden. Die Bundesregierung arbeitet mit vereinten Kräften an neuen Gesetzen und Verordnungen, welche die wirtschaftlichen Folgen für Arbeitnehmer und Unternehmer abfedern sollen.

Aber wie stellt sich die momentane Rechtslage dar? Welche Entschädigungsregelungen existieren derzeit für Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland und welche Entschädigungen hat man zu erwarten? Damit soll sich das nachfolgende Update beschäftigen!

II.

Entschädigungsregelungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Allgemeines zum Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde im Jahr 2000 als Bundesrecht beschlossen und trat in seiner heutigen Form am 01.01.2001 in Kraft.

RECHTSANWÄLTE

Arno Stengel

Harald Federler

Thomas Hess

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hannes Linke

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Prof. Dr. Stefan Jäger

Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Stefan Neumann

Diplom - Finanzwirt (FH)
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Nicolai Funk

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel

Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator, Wirtschaftsmediator

Peter Sennekamp

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Christian Thome

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Frank Rief

Dr. Georg Wirtz, LL.M.

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sebastian Kägebein, LL.M.

Fachanwalt für Strafrecht
Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

Marc-Yaron Popper, LL.M. Eur.

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stefanie Kowalke, LL.M.

Hannah Knebel

STEUERBERATER IN KOOPERATION

◆◆◆ Groß Lang

Martin Groß · Friedbert Lang

Steuerberater
Wendtstraße 15, 76185 Karlsruhe
www.gress-lang.de

KONTAKT

**Nonnenmacher Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB**

Karlsruhe

Wendtstraße 17, D-76185 Karlsruhe
Telefon +49 (0) 721 / 98522-0
Telefax +49 (0) 721 / 98522-50

St. Leon-Rot

Opelstraße 8c, D-68789 St. Leon-Rot
Telefon +49 (0) 6227 / 84 15 29-0
Telefax +49 (0) 6227 / 84 15 29-5
rechtsanwaelte@nonnenmacher.de
www.nonnenmacher.de

Sitz Karlsruhe

AG Mannheim PR 700214
Ust-IdNr.: DE 143615900

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Karlsruhe
IBAN: DE23 6608 0052 0563 8823 00
BIC: DRESDEFF660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen
IBAN: DE35 6605 0101 0108 1492 04
BIC: KARSDE66XXX

Ausweislich der Gesetzesbegründung besteht das Ziel der Neuordnung vor allem darin, den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten dadurch zu verbessern, dass Infektionskrankheiten frühzeitig erkannt und damit auch schneller bekämpft werden können. Das Infektionsschutzgesetz gibt den handelnden Behörden weitreichende Befugnisse für den Krisenfall an die Hand. Die Maßnahmen reichen von der präventiven Aufklärung über Meldepflichten bestimmter Krankheiten bis zu dem Ergreifen von Schutzmaßnahmen wie dem Anordnen von Quarantäne gem. § 30 IfSG, beruflichen Tätigkeitsverboten gem. § 31 IfSG und dem Erlass von Rechtsverordnungen wie der nun durch die Landesregierung erlassenen Corona-Verordnung gem. § 32 IfSG.

2. Föderalismus – verschiedener Regelungen der einzelnen Bundesländer?

a. IfSG = Bundesrecht

Die zum Erlass des IfSG erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG. Von dieser sog. konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund durch den Erlass des IfSG abschließend Gebrauch gemacht, so dass den Ländern eigene Regelungen verwehrt sind. Abgrenzungsschwierigkeiten könnten sich allerdings z.B. dadurch ergeben, wenn sich eine übertragbare Krankheit – wie bspw. bei der Entwicklung einer Pandemie – zu einem katastrophenähnlichen Zustand entwickelt, da für den Katastrophenschutz die Länder zuständig sind.

b. Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen

Zudem ermächtigt bspw. § 32 IfSG die Landesregierungen der einzelnen Bundesländer dazu, unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG eigene Rechtsverordnungen zu erlassen, um entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Hieraus erklärt sich, dass in unterschiedlichen Bundesländern ggf. unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden können.

c. Anordnung bestimmter Maßnahmen durch die Ortspolizeibehörden und Gesundheitsämter

Zudem sind für viele Eingriffe nach dem IfSG die unteren Polizeibehörden und damit meist die Kommunen zuständig. Für wieder andere Maßnahmen

sind die einzelnen Gesundheitsämter zuständig, z.B. für die behördliche Anordnung von Quarantäne, aber auch für Maßnahmen, welche auf die Generalklausel nach § 28 IfSG gestützt werden. Die Zuständigkeiten ergeben sich im Einzelnen für Baden-Württemberg aus der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV, GBl. 2007,361), da jedes Bundesland die Zuständigkeiten selbst regeln darf. Hieraus erklärt sich wiederum, weshalb die einzelnen Restriktionen von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein können.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Das IfSG unterscheidet zwischen Maßnahmen zur Verhütung und Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Letztere sind in den §§ 24-32 IfSG geregelt und finden dieser Tage zur Bekämpfung der Corona-Pandemie flächendeckend Anwendung. § 28 IfSG stellt hierzu zunächst die Generalklausel zur Verfügung. Diese Norm ist momentan das zentrale Instrument zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Zuständig sind hier die Ortspolizeibehörden oder – bei landesweiter Regelung – gem. § 32 IfSG die Landesregierungen.

4. Entschädigungsregelungen nach dem IfSG

Das IfSG sieht in den §§ 56-68 verschiedene Entschädigungsregelungen vor. Ob Sie in der aktuellen Situation jedoch helfen, darf bezweifelt werden.

a. Entschädigung nach § 56 IfSG bei Anordnung eines Berufsverbots oder bei Absonderung

Wer auf Grund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.

Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.

Eine Entschädigung enthält also momentan nach dieser Vorschrift nur derjenige, dem ein berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG auferlegt wurde oder derjenige, der als Ausscheider des Virus oder als Ansteckungsverdächtiger abgesondert wurde. Diese Entschädigungsregelung dürfte daher für viele Fälle nicht eingreifen.

Wenn sie jedoch eingreift, bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstausschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstausschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Als Verdienstausschlag gilt das Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt). Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeitergeld und um das Zuschuss-Wintergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre. Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder bei Absonderung ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts, so gilt als Verdienstausschlag der Unterschiedsbetrag zwischen dem in Satz 1 genannten Netto-Arbeitsentgelt und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder der Absonderung folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Arbeitsentgelt aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis. Die Sätze 1 und 3 gelten für die Berechnung des Verdienstausschlags bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdien-

te monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.

Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten zudem die während der Verdienstaussfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde (in Baden-Württemberg das Gesundheitsamt gem. § 1 Abs. 4 IfSGZustVO) auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.

Wird der Entschädigungsberechtigte arbeitsunfähig, so bleibt der Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten auszuführen war, bestehen. Ansprüche, die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 2 wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstaussfalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, gehen insoweit auf das entschädigungspflichtige Land über.

Auf die Entschädigung sind jedoch diverse sonstige Geldleistungen anzurechnen, so z.B.

- Zuschüsse des Arbeitgebers, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstaussfall übersteigen,
- das Netto-Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen nach Absatz 3 aus einer Tätigkeit, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstaussfall übersteigt,
- der Wert desjenigen, das der Entschädigungsberechtigte durch Ausübung einer anderen als der verbotenen Tätigkeit zu erwerben böswillig unterlässt,

soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschluss übersteigt,

- das Arbeitslosengeld in der Höhe, in der diese Leistung dem Entschädigungsberechtigten ohne Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung hätten gewährt werden müssen.

Der Anspruch auf Entschädigung geht insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesagentur für Arbeit über.

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses, der dem Entschädigungsberechtigten durch das Verbot der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit oder durch die Absonderung erwachsen ist, geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat.

Die Anträge nach Absatz 5 sind zudem innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers und von den in Heimarbeit Beschäftigten eine Bescheinigung des Auftraggebers über die Höhe des in dem nach Absatz 3 für sie maßgeblichen Zeitraum verdienten Arbeitsentgelts und der gesetzlichen Abzüge, von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beizufügen. Ist ein solches Arbeitseinkommen noch nicht nachgewiesen oder ist ein Unterschiedsbetrag nach Absatz 3 zu errechnen, so kann die zuständige Behörde die Vorlage anderer oder weiterer Nachweise verlangen.

Die zuständige Behörde hat auf Antrag dem Arbeitgeber einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages, den in Heimarbeit Beschäftigten und Selbständigen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren.

Schließlich haben gem. § 58 IfSG Entschädigungsberechtigte im Sinne des § 56 Abs. 1, die der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- sowie der sozialen Pflegeversicherung nicht unterliegen, gegenüber der zuständigen Behörde einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang. In den Fällen, in denen sie Netto-Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit beziehen, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, mindert sich der Anspruch nach Satz 1 in dem Verhältnis dieses Einkommens zur ungekürzten Entschädigung.

b. Entschädigung nach § 65 IfSG bei behördlichen Maßnahmen

Soweit auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 16 und 17 Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist ferner eine Entschädigung in Geld zu leisten; eine Entschädigung erhält jedoch nicht derjenige, dessen Gegenstände mit Krankheitserregern oder mit Gesundheitsschädlingen als vermutlichen Überträgern solcher Krankheitserreger behaftet oder dessen verdächtig sind. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 bemisst sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung oder sonstigen Wertminderung nach der Minderung des gemeinen Wertes. Kann die Wertminderung behoben werden, so bemisst sich die Entschädigung nach den hierfür erforderlichen Aufwendungen. Die Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung oder Wertminderung gehabt hätte. Bei Bestimmung des gemeinen Wertes sind der Zustand und alle sonstigen den Wert des Gegenstandes bestimmenden Umstände in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Maßnahme getroffen wurde. Die Entschädigung für andere nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile darf den Betroffenen nicht besser stellen, als er ohne die Maßnahme gestellt sein würde. Auf Grund der Maßnahme notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.

Schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass diese derzeit nicht weiterhilft und insbesondere nicht dazu taugt, den wirtschaftlichen Schaden derjenigen, welche von Betriebsschließungen und Betriebsbeschränkungen

aufgrund der Corona-Verordnung betroffen sind, zu mindern. Darüber hinaus werden die derzeit relevanten Maßnahmen auf der Grundlage von § 28 IfSG getroffen und nicht auf Grundlage von §§ 16 und 17 IfSG.

c. Rechtsweg

Welches Gericht im Streitfall über Entschädigungsansprüche nach dem IfSG zu befinden hätte, ergibt sich aus § 68 IfSG. Für Entschädigungsansprüche nach den o.g. Vorschriften wäre der ordentliche Rechtsweg eröffnet (Amtsgerichte oder Landgerichte).

In fast allen anderen Streitigkeiten, welche aus dem IfSG erwachsen, wären die Verwaltungsgerichte zuständig (mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach den §§ 60-63 IfSG, für welche die Sozialgerichte zuständig sind).

Bei Amtshaftungsansprüchen nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG wären wiederum die ordentlichen Gerichte zuständig.

III. Andere Entschädigungsregelungen?

Das deutsche Verwaltungsrecht kennt **für rechtmäßiges Handeln der öffentlichen Verwaltung** nur sehr wenige Entschädigungsansprüche – insbesondere den Anspruch aus enteignendem Eingriff und den sog. Aufopferungsanspruch –, die auf außergewöhnliche Einzelbelastungen beschränkt sind.

a. Enteignender Eingriff

Der enteignende Eingriff ist ein gesetzlich nicht geregeltes Instrument des deutschen Staatshaftungsrechts. Anwendung findet der enteignende Eingriff bei Sachverhalten, in denen das Eigentum aufgrund rechtmäßigen Verwaltungshandelns und durch den Eintritt nicht vorhergesehener atypischer Nebenfolgen dieses Verwaltungshandelns derartig stark beeinträchtigt wird, dass es dem betroffenen Eigentümer nicht zumutbar ist, diesen Eingriff entschädigungslos hinzunehmen. Maßgeblich ist die Beeinträchtigung einer durch Art. 14 Grundgesetz (GG) geschützten Rechtsposition (Eigentum). In Abgrenzung dazu liegt bei einer nicht Art. 14 GG betreffenden hoheitlichen Maßnahme die Möglichkeit eines Aufopferungsanspruchs vor. Entscheidend für den enteignenden Eingriff ist, dass sich die Haftung aus den sich aus

rechtmäßigen Handeln weiterentwickelnden unzumutbaren Belastungen des betroffenen Eigentümers ergibt. Voraussetzung für die Geltendmachung von Ersatz des entstandenen Schadens nach Maßgabe des enteignenden Eingriffs ist, dass ein rechtmäßiger hoheitlicher Eingriff mit unmittelbar enteignender Wirkung vorliegt, die sich für den Betroffenen als Sonderopfer in seiner rechtlich geschützten Position darstellt.

Die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs sind für gewöhnlich hoch, insbesondere was die Tatbestandsvoraussetzung des Sonderopfers betrifft. Dabei ist die Opfergrenze jeweils nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu bestimmen. Von einem Sonderopfer wird dabei wohl nur auszugehen sein, wenn durch die rechtmäßige Maßnahme der Behörde mehr eingegriffen wird, als sich aus den die Eigentumsfreiheit einschränkenden Ermächtigungsgrundlagen ergibt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt ein entschädigungspflichtiges Sonderopfer voraus, dass eine an sich rechtmäßige hoheitliche Maßnahme bei einem Betroffenen unmittelbar zu Nachteilen führt, die er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen hinnehmen muss, die aber die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren übersteigen; die Einwirkungen auf die Rechtsposition des Betroffenen müssen die Sozialbindungsschwelle überschreiten, also im Verhältnis zu anderen ebenfalls betroffenen Personen eine besondere Schwere aufweisen oder im Verhältnis zu anderen nicht betroffenen Personen einen Gleichheitsverstoß bewirken. Ob in diesem Sinn eine hoheitliche Maßnahme die Sozialbindungsschwelle überschreitet oder sich noch als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums begreifen lässt, kann nur aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Umstände des Einzelfalles entschieden werden.

Ein entsprechender Anspruch wäre im Streitfall vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

b. Aufopferungsanspruch

Für Entschädigungen, welche begehrt werden, ohne dass durch eine behördliche Maßnahme ein Eingriff in die nach Art. 14 GG geschützte Eigentumsfreiheit vorliegt, käme ansonsten noch der sog. Aufopferungsanspruch in Betracht. Eine Aufopferung liegt vor, wenn durch einen (rechtmäßigen oder rechtswidrigen, gezielten oder ungezielten) hoheitlichen Eingriff nicht ver-

mögenswerte Rechte (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Freiheit im Sinne körperlicher Bewegungsfreiheit – Eingriffe in das Eigentum werden durch Art. 14 Abs. 3 GG geregelt) unmittelbar beeinträchtigt werden, dies für den betroffenen Bürger ein Sonderopfer in Gestalt eines Vermögensschadens darstellt und der Eingriff durch das Allgemeinwohl motiviert ist. Teilweise wird in vergleichender Anwendung zu § 839 BGB verlangt, dass keine Rechtsmittel schuldhaft versäumt wurden.

Bei diesem Anspruch ist aber bereits zu beachten, dass ein solcher nur in Betracht kommt, wenn keine spezialgesetzlichen Entschädigungsregelungen, z.B. also solche nach dem IfSG, vorliegen. Er ist insoweit subsidiär. Ein Aufopferungsanspruch wurde z.B. anerkannt für Impfschäden (BGHZ 9, 83; OLG München, NJW 1970, 1236). Inzwischen gibt es hierfür jedoch spezialgesetzliche Regelungen nach §§ 60 ff. IfSG. Weitere entschiedene Fälle betrafen bspw. eine Entschädigung nach einer Körperverletzung durch einen SEK-Einsatz oder die Verletzung zwangsweise untergebrachter Patienten durch einen Geisteskranken in einer Psychiatrie. Heutzutage sind die Anwendungsfälle jedoch rar gesät, da viele spezialgesetzliche Regelungen erlassen wurden.

Eine Anwendung scheint vorliegend im Einzelfall nicht von vornherein ausgeschlossen, aber die Vielzahl der Fälle wird hiervon nicht erfasst werden.

IV.

Fazit

Die momentan zur Verfügung stehenden gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung einer Entschädigung werden vermutlich in vielen Fällen nicht dazu beitragen, den wirtschaftlichen Schaden der Unternehmer im Land zu kompensieren. Deshalb wird es Sache des Gesetzgebers sein, ggf. Entschädigungsregelungen für von Betriebsschließungen infolge der Corona-Krise betroffene Unternehmen und Betriebe zu erlassen. So wird derzeit etwa die Schaffung eines Entschädigungsfonds diskutiert.

Sollten Sie Beratungs- oder Vertretungsbedarf haben, stehen Ihnen sämtliche Anwälte von Nonnenmacher Rechtsanwälte PartmbB jederzeit zur Verfügung. Gerne berät Sie Herr Rechtsanwalt Peter Sennekamp in allen Fra-

gen des Verwaltungsrechts, worunter zu Teilen auch die mit dem Infektionsschutzgesetz zusammenhängenden Fragestellungen gehören.